

**Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der
 Gemeinde Wachtendonk - Friedhofsgebührensatzung -**

Vom 15.12.1997 ¹

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.01.1973 (GV NW S. 60), in Verbindung mit der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Wachtendonk, alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art und Höhe der Gebühren ²

- 1) Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern werden folgende Gebühren erhoben:

A. Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. für eine Kinderreihengrabstätte | 430,00 € |
| 2. für eine Reihengrabstätte | 989,00 € |
| 3. für eine Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 1.404,00 € |
| 4. für ein pflegefreies Sarggrab | 1.431,00 € |
| 5. für ein anonymes Sarggrab | 1.431,00 € |
| 6. für ein Urnenreihengrab | 358,00 € |
| 7. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrab | 358,00 € |
| 8. für ein pflegefreies Urnengrab | 622,00 € |
| 9. für ein anonymes Urnengrab | 622,00 € |
| 10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an
Wahlgrabstätten,
pro angefangenes Jahr und Grabstelle | 47,00 € |
| 11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an
Urnen-Wahlgrabstätten,
pro angefangenes Jahr | 12,00 € |
| 12. für eine Grabstelle für Früh- und Totgeburten | 22,00 € |
| 13. für die Inanspruchnahme des Streufeldes | 415,00 € |

B. Grabbereitung und Beerdigung

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Kinderreihengrabstätte | 195,00 € |
| 2. für eine Reihengrabstätte | 330,00 € |
| 3. für eine Wahlgrabstätte, je Grabstelle | 330,00 € |
| 4. für ein pflegefreies Sarggrab | 330,00 € |
| 5. für ein anonymes Sarggrab | 330,00 € |
| 6. für ein Urnenreihengrab | 195,00 € |

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2004

² § 1 Abs. 1 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2004, gültig ab 1.1.2005

67 - 02	ORTSRECHT WACHTENDONK - Friedhofsgebühren -	67 - 02
----------------	--	----------------

- | | |
|---|----------|
| 7. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrab | 195,00 € |
| 8. für ein pflegefreies Urnengrab | 195,00 € |
| 9. für ein anonymes Urnengrab | 195,00 € |
| 10. für eine Grabstelle für Früh- und Totgeburten | 85,00 € |
| 11. für die Inanspruchnahme des Streufeldes | 381,00 € |

C. Ausgrabungen

- | | |
|--|----------|
| 1. aus Kinderreihengrabstätten | 363,00 € |
| 2. aus Reihensarggrabstätten | 543,00 € |
| 3. aus Wahlgrabstätten, je Grabstelle | 543,00 € |
| 4. aus Urnenreihengrabstätten | 195,00 € |
| 5. aus Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle | 195,00 € |
| 6. Bei Wiederbeisetzung an einer anderen Stelle werden die Gebühren nach Buchstabe B zusätzlich erhoben | |
| 7. Für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten usw. sind die von der Friedhofsverwaltung aufgewendeten Kosten zu erstatten. | |

D. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern

- | | |
|--------------------------------|---------|
| Grabmal, Grabplatte, Holzkreuz | 43,50 € |
|--------------------------------|---------|

E. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle bis zu 3 Tagen | 170,00 € |
| 2. für jeden weiteren angefangenen Benutzungstag | 45,00 € |
| 3. wird die Leichenhalle lediglich zur Aufbewahrung der Leiche bzw. Aschenurne mit anschließender Überführung nach auswärts benutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag | 80,00 € |
| 4. für die Benutzung der Einsegnungshalle | 256,00 € |
| 5. als Vergütung für die Reinigung bei Vornahme von Leichenöffnungen in der Leichenhalle | 80,00 € |

F. zu erstattende Kosten durch den Nutzungsberechtigten

- | | |
|---|---------|
| 1. Einebnung von Grabstätten | 31,00 € |
| 2. Entfernung und Entsorgung einer Grabplatte | 22,00 € |
| 3. Entfernung und Entsorgung eines Grabmals | 83,00 € |

- 2) Wird ein Antrag auf Benutzung eines Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, so verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der bis dahin nicht erbrachten Leistungen.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, auf dessen Veranlassung, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Benutzung nach § 1 erfolgt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

Die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind vor der Beisetzung, bei Erwerb eines Nutzungsrechts an Grabstätten vor Aushändigung der Erwerbsurkunde, bei Errichtung eines Grabmales mit Zustellung der Genehmigung an die Gemeinde zu zahlen.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) für das Land Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV.NW.S. 47/SGV NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG - vom 13. Mai 1980 (GV.NW.S.510/SGV NW. 2010) in z.Zt. geltenden Fassung.

**§ 6 ¹⁾
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1975 außer Kraft.

¹⁾ Inkrafttreten am 19.12.1997